

**BUND NEUDEUTSCHLAND  
GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER MÄNNER UND FRAUEN**

**ORDNUNG**

Diese Ordnung der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (im folgenden KMF genannt) gründet sich auf Artikel 2 der Bundesordnung des Bundes Neudeutschland (im folgenden ND genannt) in der Fassung von 2003.

Innerhalb des ND ist die KMF der Zusammenschluss der Bundesmitglieder, die nicht der Katholischen Studierenden Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (im folgenden KSJ-ND genannt) gemäß deren Ordnung angehören.

Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen (z.B. Leiter, Kanzler) gelten für Frauen und Männer.

**Gliederung**

1. Die KMF gliedert sich in Regionen und diese in Gruppen.

Darüber hinaus können sich die Mitglieder der KMF in ständigen oder zeitlich begrenzten überregionalen Arbeitskreisen und Projektgruppen zusammenfinden.

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Regionen, Arbeitskreisen und Projektgruppen bedürfen der Zustimmung des KMF-Rates. Die Regionen und Arbeitskreise geben sich im Einverständnis mit der KMF-Leitung eigene Ordnungen. Soweit sie es nicht tun, gilt diese Ordnung sinngemäß.

**Mitgliedschaft**

2. Mitglied der KMF ist, wer die Pflichten nach Ziffer 7 erfüllt und bei der Geschäftsstelle der KMF als Mitglied geführt wird.
3. Bisherige Mitglieder der KSJ-ND werden auf ihren Antrag hin in die KMF übernommen. Die Aufnahme in die KMF erfolgt entsprechend Ziffer 4.  
Alle anderen Bewerber stellen einen schriftlichen Antrag in der Regel an den Regionalleiter, mit dem sie das Hirschberg-Programm und die Verpflichtung eines KMF-Mitgliedes entsprechend der Ziffer 7 anerkennen. Über den Antrag entscheidet die Regionalleitung.
4. Der KMF-Leiter und der Regionalleiter vollziehen die Aufnahme durch Unterzeichnung der Mitgliedsurkunde.
5. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn das Mitglied seinen Austritt bis zum 31.10 des Jahres gegenüber dem KMF-Leiter zu Händen der Geschäftsstelle erklärt.
6. Aus der KMF kann ausgeschlossen werden, wer den in Ziffer 7 genannten Verpflichtungen gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschluss aus der KMF erfolgt durch die KMF-Leitung nach Anhörung der Regionalleitung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb dreier Monate beim KMF-Rat Berufung eingelegt werden.

**Verpflichtungen des KMF-Mitglieds**

7. Jedes KMF-Mitglied bekennt sich zum Hirschberg-Programm.

Jedes KMF-Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe oder, soweit dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist, unmittelbar einer Region an.

Jedes KMF-Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Förderbeitrags an den Bund Neudeutschland KMF e.V. (im nachstehenden auch Verein genannt) und des Bezugspreises für den „HIRSCHBERG“. Für Ehepaare genügt der Bezug des „HIRSCHBERG“ in einem Exemplar.

### **Organe der KMF**

#### **8. Organe der KMF sind**

- der KMF-Rat
- die KMF-Leitung

### **Der KMF-Rat**

#### **9. Der KMF-Rat setzt sich zusammen aus:**

1. der KMF-Leitung
2. den Regionalleitern
3. den Leitern der Arbeitskreise
4. dem vom Bundesrat gewählten Bundesmeister
5. einem Geistlichen Leiter und einem Politischen Leiter der KSJ - ND
6. dem Redakteur des „HIRSCHBERG“
7. dem Geschäftsführer der KMF-Geschäftsstelle
8. dem Leiter des ND-Bundesamtes
9. etwaigen vom KMF-Rat beauftragten Referenten
10. den Leitern der vom KMF-Rat eingerichteten Projektgruppen
11. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung Hirschberg oder seinem Stellvertreter

Stimmberechtigt sind die KMF-Ratsmitglieder zu 1. bis 4..

Die zwei Vertreter der KSJ-ND (5.) haben zusammen eine Stimme. Sitz ohne Stimme haben die anderen KMF-Ratsmitglieder.

#### **10. Der KMF-Rat wählt auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl den KMF-Leiter und den Geistlichen Leiter der KMF, die bis zu fünf zusätzlichen Mitglieder der KMF-Leitung, und auf Vorschlag des KMF-Leiters dessen Stellvertreter.**

Der KMF-Rat

- beschließt die Leitlinien der inhaltlichen Arbeit,
- beschließt die Geschäftsordnung des KMF-Rats,
- legt Termin, Ort und Thema des Bundestages fest,
- trifft die organisatorischen Grundsatzentscheidungen,
- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Leitung entgegen,
- bestimmt die Höhe des Mindestförderbeitrags für KMF-Mitglieder an den Verein
- bestätigt die von der KMF-Leitung vorgeschlagenen Mitglieder des Stiftungsrates der STIFTUNG HIRSCHBERG.

Der KMF-Rat kann auf Vorschlag des KMF-Leiters für besondere Arbeitsgebiete bis zu fünf weitere Personen als Referenten beauftragen.

Der KMF-Rat wird vom KMF-Leiter mindestens einmal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten KMF-Ratsmitglieder dies verlangt.

Der KMF-Rat wählt die nach Artikel 5 der ND-Bundesordnung zu entsendenden Vertreter für den ND-Bundesrat auf drei Jahre.

Die Beschlussfähigkeit des Rates ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der KMF-Rat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des KMF-Leiters beziehungsweise seines jeweiligen Stellvertreters. Das Nähere über die Tagesordnung bei Ratssitzungen regelt die KMF-Geschäftsordnung.

Der KMF-Rat kann eine Kommission bestimmen, die mit der Suche von Kandidaten für die Leitungsaufgaben beauftragt wird.

### **Die KMF-Leitung**

- 11.** Die KMF-Leitung leitet die KMF im Rahmen der inhaltlichen und organisatorischen Grundsatzbeschlüsse des KMF-Rats.

Zur KMF-Leitung gehören der KMF-Leiter, dessen Stellvertreter, der Geistliche Leiter der KMF und bis zu fünf zusätzliche Mitglieder der KMF-Leitung. Als geborenes Mitglied der KMF-Leitung hat der Vorsitzende des Vereins bzw. dessen Stellvertreter Sitz mit Stimme in der KMF-Leitung.

Die KMF-Leitung ist dem KMF-Rat verantwortlich.

Die KMF-Leitung wird vom KMF-Rat mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß Ziffer 10 gewählt.

Die gewählten Mitglieder der KMF-Leitung können einzeln oder als Gesamtheit vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KMF-Rates abberufen werden.

Die KMF-Leitung schlägt dem Stiftungsrat der Stiftung Hirschberg zwei KMF-Mitglieder als Vorstandmitglieder der Stiftung Hirschberg zur Bestätigung vor. Die KMF-Leitung bestimmt ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur KMF-Leitung.

### **Der KMF-Leiter**

- 12.** Der KMF-Leiter führt in Zusammenarbeit mit der KMF-Leitung die KMF. Er vertritt die KMF innerhalb der ND-Bundesgemeinschaft und nach außen. Er ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter dem Verein vorzuschlagen. Er ist zusammen mit dem Vorsitzenden des Vereins deren Vorgesetzter.

### **Der Stellvertreter des KMF-Leiters**

Der Stellvertreter des KMF-Leiters übernimmt bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des KMF-Leiters dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten des Amtes. Der KMF-Leiter ist berechtigt, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter auch ein anderes Mitglied der KMF mit seiner Vertretung in bestimmten Fällen zu beauftragen.

### **Der Geistliche Leiter der KMF**

Der Geistliche Leiter ist in besonderer Weise beauftragt, das religiöse Leben in der KMF zu fördern.

### **Die zusätzlichen Mitglieder der KMF-Leitung**

- 13.** Zusätzlichen Mitgliedern der KMF-Leitung sollen bestimmte Aufgaben vom KMF-Leiter übertragen werden.

### **Mitwirkung der Mitglieder**

- 14.** Über die Auflösung der KMF beschließen die KMF-Mitglieder im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Beschlussfassung führt die KMF-Leitung durch. Die KMF-Mitglieder sind durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im „HIRSCHBERG“ auf die

schriftliche Beschlussfassung hinzuweisen. Dabei ist anzugeben, wohin und innerhalb welcher Frist die KMF-Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilnehmen wollen, ihre Erklärungen zu richten haben. Zur Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Erklärungen der Mitglieder, die mindestens den Förderbeitrag in der vom KMF-Rat bestimmten Höhe bezahlt haben oder von der Mindestzahlung ordnungsgemäß befreit wurden. Die Beschlussfassung gilt als erfolgt mit der Feststellung des Beschlusses durch die KMF-Leitung.

Über die Ordnung der KMF und ihre Änderung beschließt der KMF-Rat mit einer 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten KMF-Mitglieder ist der KMF-Rat einzuberufen. Die beantragten Angelegenheiten sind zu behandeln.

### **Schlussbestimmungen**

**15.** Diese Ordnung der KMF tritt an die Stelle der am 9. April 1999 durch eine schriftliche Beschlussfassung gemäß der Ordnung vom 16. April 1982 beschlossenen KMF-Ordnung. Sie tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des ND-Bundesrats gemäß Artikel 2 der ND-Bundesordnung, sofort in Kraft.

Alle früheren Ordnungen und die dazugehörigen Beschlüsse werden gleichzeitig aufgehoben. Der ND-Bundesrat hat vorstehender Ordnung gemäß Artikel 2 der ND-Bundesordnung am 17. November zugestimmt.

### **Anhang zur ORDNUNG der KMF**

(nachrichtlich, kein Bestandteil der ORDNUNG)

#### **1. Die Regionen der KMF**

Aachen / Bonn / Berlin / Donau / Düsseldorf / Franken / Hamburg-Osnabrück / Hellweg / Hessen / Hildesheim / Köln / München / Münster / Niederrhein / Nordbaden / Paderborn / Pfalz-Saar / Rhein-Mosel / Ruhr / Sachsen / Südbaden / Württemberg

#### **2. Die Arbeitskreise der KMF**

Arbeitskreis Christliches Leben / Arbeitskreis Dialog mit Polen / Arbeitskreis Erneuerung der Kirche / Arbeitskreis Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung / Arbeitskreis Junge KMF / Arbeitskreis Naturwissenschaft und Glaube / Freundeskreis der Alleinstehenden im Bund ND / Pädagogischer Arbeitskreis / Politischer Arbeitskreis / Wirtschaftlertgilde

<p><i>Die Ordnung wurde durch den KMF Rat in Stuttgart am 2. Oktober 2004 beschlossen und vom ND Bundesrat 2004 in Erfurt bestätigt.</i></p>
--